Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 26 (1955)

Heft: 9

Artikel: Neuzeitliche Methoden der Einzelfürsorge unter besonderer

Berücksichtigung der strafrechtlichen Schutzaufsicht [Schluss]

Autor: Hess, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-809301

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Doch wir wollen es ganz deutlich sagen. Den Gründern unserer Anstalt, die wir heute mit Recht in «Erziehungsheim Schloss Kasteln» umgetauft haben, lag es vor allem daran, alle Arbeit an der hier untergebrachten Jugend auf eine klare reformierte Grundhaltung auszurichten, die jedoch jede Enge vermeidet. Ein richtig verstandenes reformiertes Christentum trachtet immer nach offenen Türen. Es ist deshalb die

Ueberzeugung der Direktion und des Hauselternpaars, dass sie in einem weiten Sinn evangelisch handeln, wenn sie ausnahmsweise auch ein katholisches Kind in ihrem Heim aufnehmen, sofern es seine Versorger ausdrücklich wünschen. Pestalozzi hat auch nicht nach der konfessionellen Zugehörigkeit seiner Stanser Waisenkinder gefragt. Er wollte ihnen einfach Vater sein. Unduldsamkeit richtet sich selbst.

Neuzeitliche Methoden der Einzelfürsorge

unter besonderer Berücksichtigung der strafrechtlichen Schutzaufsicht

Von Dr. jur. Max Hess, Zollikon, nach einem an der Generalversammlung des Aargauischen Vereins für Schutzaufsicht und Entlassungsfürsorge am 7. Mai 1955 auf Schloss Kasteln gehaltenen Vortrag (Schluss)

III.

Die moderne Individualfürsorge verpflichtet uns, die gesamte fürsorgerische Betreuung auf einer menschlich-positiven und doch beruflich gehaltenen Beziehung zwischen Sozialarbeiter und Klienten aufzubauen. Selbst der erwachsene Mensch besitzt Entwicklungsmöglichkeiten, die gerade durch eine solch gute Beziehung gefördert werden können. Oft auch resultiert aus dieser guten Beziehung heraus für den Klienten die Verpflichtung, sich in legalen und sozialpositiven oder doch sozial indifferenten Bahnen zu bewegen.

Die Beziehung zwischen Sozialarbeiter und Klienten wird in erster Linie geschaffen durch das Gespräch und durch die gesamte Haltung und Einstellung des Sozialarbeiters, die wiederum im Gespräch ihren Ausdruck findet. Auch wenn das fürsorgerische Gespräch unmittelbar und natürlich geführt werden soll, so bietet uns doch die «Wissenschaft von der Gesprächsführung» in mancher Hinsicht eine Hilfe.⁵ Es gelingt uns auf der einen Seite, gewisse Fehler zu vermeiden, die dem Laien in der Gesprächsführung fast zwangsläufig passieren werden. Und auf der andern Seite ist es möglich, durch eine geschickte Gesprächsführung die positiven Kräfte des Klienten zu mobilisieren. Erfahrungsgemäss lässt uns die vielgepriesene Intuition gerade in jenen Fällen im Stich, in denen es uns besonders schwer fällt, eine positive Beziehung zum Klienten zu schaffen. Und das sind gerade jene Klienten, die unsere Hilfe in besonders starkem Masse nötig haben.

Man spricht heute sehr viel von dieser guten Beziehung, die zwischen Fürsorger und Klienten bestehen soll. Aber wir geben uns oft viel zu wenig Rechenschaft darüber, wie diese gute Beziehung überhaupt zustande kommen kann. Der Sozialarbeiter darf sie ja nicht als Selbstverständlichkeit voraussetzen, er darf nicht erwarten, dass ihm jeder Klient mit positiven Gefühlen und mit Vertrauen begegnen werde. Der Sozialarbeiter hat recht eigentlich eine konstruktive Aufgabe zu erfüllen, um möglichst zu jedem Klienten diese Beziehung herstellen zu können. Wir haben bereits

Wir nehmen aber auch immer die Probleme und Anliegen des Klienten so ernst und wichtig, dass uns die Wahrung der Geheimsphäre ein wirkliches Anliegen und eine Selbstverständlichkeit ist. Wir respektieren die Schweigepflicht also auch dann, wenn wir nicht durch gesetzliche Vorschriften zur Diskretion verpflichtet sein sollten.⁶

Wir bleiben stets auf einem realen Boden und sind bereit, unserm Klienten nötigenfalls auch unverzüglich eine materielle Hilfe zukommen zu lassen. Denn gerade damit können wir einem Menschen mitunter sehr deutlich zeigen, dass uns wirklich daran gelegen ist, ihm eine wirksame Hilfe zukommen zu lassen.

Betrachten wir in diesem Zusammenhang die strafrechtliche Schutzaufsicht, so dürfen wir feststellen, dass die Voraussetzungen für die Gestaltung einer guten Beziehung relativ günstig liegen. Im Erwachsenenstrafrecht kennen wir die Schutzaufsicht in Verbindung mit dem bedingten Strafvollzug (Art. 41 StGB) und in Verbindung mit der bedingten Entlassung (Art. 38, 42—44 StGB). Zu beiden Massnahmen — bedingter Strafvollzug und bedingte Entlassung — wird der Betroffene eine relativ positive Einstellung besitzen. Er hat sich

davon gesprochen, wie wichtig es ist, dass wir das gesamte Verhalten eines Klienten und alle seine Reaktionen psychologisch richtig zu würdigen und zu verstehen vermögen. Wir haben aber auch bereits davon gesprochen, was dem Klienten das Erlebnis bedeutet, vom Sozialarbeiter wirklich akzeptiert zu werden. Damit haben wir schon zwei wichtige Voraussetzungen kennen gelernt, um in eine positive Beziehung zum Klienten zu kommen. Unerlässlich ist es aber auch, dass unsere Anteilnahme am Geschehen und Werden des Klienten, dass unser Interesse für seine Schwierigkeiten von echter menschlicher Wärme getragen sind. Diese Anteilnahme ist für den Sozialarbeiter inneres Bedürfnis und nicht blosse Technik. Das will heissen, dass wir in unserer ganzen Beziehung zum Klienten echt und wahrhaftig sein müssen. Wo diese Voraussetzungen fehlen, wird uns der Erfolg versagt bleiben. Wer diese Voraussetzungen nicht mitzubringen vermag, sollte nicht auf dem Gebiete der Individualfürsorge tätig sein.

⁵ Vgl. dazu Annette Garett, Interviewing, its Principles and Methods, Family Service Association of America 1942; jetzt auch gekürzt in deutscher Sprache als Heft 11 der Schriftenreihe der Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich 1954.

⁶ Vgl. Hess, Die Schweigepflicht des Amtsvormundes, Heft 4 der «Praxis der Individualfürsorge», Zürich 1955, mit umfassenden Literaturangaben.

ja meistens für die eine oder andere Lösung eingesetzt. Die Massnahme entspricht weitgehend seinem Willen. Und deshalb vermag er sich dazu auch positiv einzustellen. Dabei sollte man von allem Anfang an darauf bedacht sein, dem bedingt Verurteilten oder bedingt Entlassenen die Funktionen der Schutzaufsicht möglichst klar zu umschreiben. Der Betroffene sollte insbesondere wissen, dass die Schutzaufsicht für ihn als Hilfe und Erleichterung gedacht ist und nicht als lästige Kontrolle und Erschwerung seines Daseins. Wir sollten also sehr bewusst dem Betroffenen dazu verhelfen, die Schutzaufsicht innerlich akzeptieren zu können. Damit wäre schon sehr viel erreicht für die Schaffung einer aufbauenden Beziehung zwischen dem Funktionär der Schutzaufsicht und dem bedingt Verurteilten oder bedingt Entlassenen.

Für die Erhaltung der guten Beziehung möchte ich noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der in unserer bisherigen Arbeit oft übersehen oder doch unterschätzt worden ist. Es ist nämlich nicht möglich, eine gute Beziehung aufrecht zu erhalten, wenn sich Fürsorger und Klient immer nur auf dem Kulminationspunkt der Schwierigkeiten, also bei einem erneuten Versagen des Schützlings, begegnen. Der mit Schuldgefühlen beladene Klient kann vor dem Fürsorger nicht bestehen, wenn dieser mit jenem immer nur dann zusammenkommt, wenn wieder etwas passiert ist, wenn wieder einTiefpunkt vorliegt. Durch eine ständige und wohldosierte Kontaktnahme sollte der Fürsorger dem Klienten ja gerade helfen, das Auftreten von Schwierigkeiten zu vermeiden oder doch im Anfangsstadium zu überwinden. In diesem Sinne müssen wir alle in vermehrtem Masse dazu übergehen, unsere Fälle aktiv zu führen und nicht passiv abzuwarten, bis etwas Schwerwiegendes vorgefallen ist. Der Fürsorger sollte also in vermehrtem Masse dazu übergehen, die ihm zur Verfügung stehende Zeit für die positive Betreuung und die eigentliche Aufbauarbeit zu verwenden und nicht vorwiegend für die Ueberwindung grosser Schwierigkeiten. Es geht also vor allem darum, den Zeitpunkt der Betreuung richtig zu wählen und eine derart tragende Beziehung zu schaffen, dass ein erneutes soziales Versagen weitgehend vermieden werden kann.

IV.

Wir haben die Schaffung einer positiven mitmenschlichen und doch beruflich gehaltenen Beziehung zwischen Sozialarbeiter und Klienten als die wichtigste Voraussetzung für die fürsorgerische Betreuung kennen gelernt. Für die Aufbauund Zusammenarbeit müssen wir nun verlangen, dass — im Rahmen des Möglichen — Selbstbestimmungsrecht und Persönlichkeit des Klienten respektiert werden. Dabei geht es uns durchaus nicht um die starre Anwendung eines theoretischen Prinzipes, sondern ganz einfach um die Entwicklung einer Methode, die zu den bestmöglichen Resultaten führen wird. Die Respektierung des Klienten verlangt vor allem, dass wir mit ihm zusammen einen Aufbauplan durchbesprechen und festlegen. Der Klient soll — soweit er dazu irgendwie fähig ist — aktiv beteiligt sein an der Festlegung seiner Zukunft. Diesem Grundsatz wird heute schon weitgehend nachgelebt. So ermöglichen wir dem Kriminellen vor seiner bedingten oder endgültigen Entlassung, sich im Einvernehmen mit dem Fürsorger eine Stelle zu suchen und einen geeigneten Logisort zu finden. Die Entscheidung liegt nicht ausschliesslich beim Klienten. Wäre dies der Fall, so hätte der Fürsorger überhaupt keine Aufgabe zu erfüllen. In gemeinsamen Aussprachen soll jedoch dem Klienten geholfen werden, Entscheidungen zu treffen, die ihm adäquat sind, die er zu akzeptieren vermag und die der Sozialarbeiter verantworten kann.

Der Sozialarbeiter verzichtet aber sehr bewusst darauf, dem Klienten einfach einen fertigen Plan vorzulegen, den er ohne Beteiligung des Schützlings für sich selber durchgearbeitet und zurechtgelegt hat. Durch die aktive Mitwirkung des Klienten kann nämlich Grundlegendes erreicht werden. Der Klient muss sich notwendigerweise in seiner gesamten Gedanken- und Vorstellungswelt einmal in positivem Sinne mit seiner Zukunft befassen. Das ist gerade für den kriminellen Menschen oft keine Selbstverständlichkeit. Diese sinnvolle Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgestaltung ist aber eine unerlässliche Voraussetzung, um das eigene Dasein überhaupt positiv aufbauen zu können. Durch gemeinsame Aussprachen wird auch vermieden, dass der Klient in Opposition zu den an ihn gestellten Anforderungen und damit auch in Opposition zum Fürsorger gerät. Jeder Sozialarbeiter weiss zur Genüge, wie destruktiv sich Opposition und negative Einstellung des Klienten auf die fürsorgerische Betreuung auswirken. Wird die Gestaltung der nächsten Zukunft in gemeinsamen Gesprächen und zwischen zwei mehr oder weniger gleichberechtigten Partnern - Sozialarbeiter und Klient - geklärt und festgelegt, so fühlt sich der Klient schon weitgehend verpflichtet, seinen Beitrag zur Realisierung des gemeinsam gesteckten Zieles zu leisten. Diese innere Verpflichtung verspürt jedoch der Klient dann nicht, wenn wir ohne klärende Aussprachen einfach mit bestimmten Forderungen an ihn herantreten. Wir haben ihm dann die Möglichkeit genommen, innerlich mitzumachen und mitzukommen. Mit einer etwas überspitzten Formulierung könnte man sagen: Der Klient darf nicht ein passives Objekt unserer Betreuung sein — er muss vielmehr zu einem aktiv beteiligten Subjekt und Partner werden.

Diese Auseinandersetzung mit dem Klienten hilft zudem dem Sozialarbeiter ganz wesentlich, die inneren Möglichkeiten eines Menschen richtig abzuschätzen. Ein wesentliches Anliegen der modernen Individualfürsorge besteht nämlich darin, die individuelle Tragfähigkeit eines Menschen zu berücksichtigen, den effektiven heutigen Möglichkeiten eines Menschen Rechnung zu tragen. Auch für den ausgebildeten und berufsmässigen Sozialarbeiter besteht die Gefahr, dass er bei der Beurteilung eines Klienten von seinen eigenen persönlichen Möglichkeiten ausgeht. Wir müssen uns aber davor hütten, einen Klienten zu überfordern. Denn jede Ueberforderung eines Klienten führt zwangsläufig zu erneutem Versagen, zu Rückfällen und

damit zu Enttäuschungen und Entmutigungen. Wir würde also gerade das Gegenteil von dem erreichen, was uns als Aufgabe gestellt worden ist. Jede Ueberforderung des Klienten muss als unreale und lebensfremde Betreuung bezeichnet werden. Jede Ueberforderung eines Klienten bedeutet deshalb auch ein Versagen des Fürsorgers. Wir sind uns in der Einzelfürsorge sehr bewusst, dass es nie um eine «grundsätzlich richtige Lösung» gehen kann, sondern dass wir immer darauf bedacht sein müssen, individuelle Lösungen zu suchen — Lösungen, die den wirklichen Möglichkeiten eines Menschen Rechnung tragen und die deshalb auch erreicht werden können.

Wenden wir uns nun auch in diesem Zusammenhang der Schutzaufsicht zu! Dem bedingt Verurteilten oder bedingt Entlassenen können bestimmte Weisungen erteilt werden. Diese Weisungen können in starkem Masse organisch in die fürsorgerische Aufbauarbeit eingebaut werden, oder sie können zu einem fürsorgefeindlichen Instrument degradiert werden und vermögen dann nicht mehr eine reale Aufgabe zu erfüllen. Die bisherigen Ueberlegungen zeigen uns, wie wichtig es ist, Sinn und Bedeutung der Weisungen mit dem Betroffenen eingehend zu besprechen. Unser Klient soll den Inhalt der Weisungen verstehen und er soll geradezu erleben, dass solche Weisungen als Hilfe und Unterstützung, keinesfalls aber als Uebelszufügung gedacht sind. Durch die Aussprachen soll ihm auch geholfen werden, die notwendigen Weisungen innerlich zu akzeptieren, sich dazu positiv einzustellen. Beim Betroffenen kann z.B. Verständnis dafür geweckt werden, aus welchen Gründen er einen bestimmten Beruf nicht mehr ausüben oder keinen Alkohol mehr konsumieren soll. Wir können ihm zeigen, dass er bei seiner Veranlagung und bei seinen Möglichkeiten gewisse «Gefahrszonen» einfach meiden muss, um sich in Zukunft zurecht finden zu können. Und wir können ihm zeigen, dass die Schutzaufsicht ihn in diesen positiven Bestrebungen durchaus unterstützen will.

Anderseits müssen sich die zuständigen Stellen davor hüten, Weisungen zu erlassen, die der Tragfähigkeit, die den innern Möglichkeiten eines Menschen nicht hinreichend Rechnung tragen. Ich weiss aus meiner eigenen praktischen Tätigkeit, dass durch eine sinnvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten bei der heutigen Regelung und Aufteilung der Kompetenzen durchaus günstige fürsorgerische Lösungen möglich sind.

Der Betroffene muss also auf die Funktionen der Schutzaufsicht und auf den positiven Sinn der Weisungen vorbereitet werden. Gelingt dies, so bestehen für die weitere Betreuung günstige Voraussetzungen. Der Klient besitzt dann Vertrauen zum Fürsorger. Und dieser vermag dem Klienten ebenfalls mit Vertrauen zu begegnen. Denn er weiss, dass sich beide über die Gestaltung der nächsten Zukunft und über die weitere Zielsetzung einig sind. Dabei dürfen wir nicht übersehen, wieviel dem Klienten das Erlebnis bedeuten kann, dass ihm der Fürsorger trotz früherem Versagen und trotz Vorstrafen erneut sein Vertrauen schenkt. Das Vertrauen, das unser Klient geniesst, hilft ihm

ganz wesentlich, sich in Zukunft zu bewähren. Aus unserm Vertrauen gegenüber dem früheren Kriminellen resultiert für diesen eine erhöhte Verpflichtung, den gemeinsam festgelegten Aufbauplan durchzuführen. Vertrauen mobilisiert die guten Kräfte unseres Klienten. Da wir aber die Zukunft eines Menschen nur auf seinen positiven Eigenschaften aufbauen können, gehört es mit zur beruflichen Haltung, dass wir dem Klienten sehr weitgehend unser Vertrauen schenken. Es ist besser, im Zweifelsfalle einem Klienten mit zu viel als mit zu wenig Vertrauen zu begegnen. Es gehört weitgehend zur Methode der Individualfürsorge, dass wir mit Vertrauen arbeiten. Dass diese Arbeitsmethode auch mit Risiken verbunden ist, versteht sich von selbst. Der Sozialarbeiter muss auch bereit sin, in vernünftigen Grenzen ein Risiko zu tragen. Letzten Endes ist jede Entlassung aus einer Anstalt mit einem gewissen Risiko verbunden. Es geht in der sozialen Arbeit ja nicht darum, jedes Risiko überhaupt auszuschalten. Denn ohne Risiko gibt es überhaupt kein Leben und keine Daseinsformen. Es geht in der sozialen Arbeit vielmehr darum, die möglichen Gefährdungen und Gefahren real zu sehen und ihnen mit angemessenen Massnahmen zu begegnen. Je mehr es uns gelingt, einen Menschen in seiner ganzen Problematik zu verstehen und zu erfassen, je besser werden wir in der Lage sein, seine möglichen Reaktionen im voraus zu ermessen und zu beurteilen. Obschon es die Aufgabe des Fürsorgers ist, Rückschläge zu vermeiden, so darf nicht jeder Rückfall als Versagen des Sozialarbeiters gewertet werden. Rückschläge sind oft unvermeidlich. Rückschläge helfen uns aber oft, die wirklichen Möglichkeiten des andern klar zu sehen. Rückschläge vermögen uns deshalb häufig auch diagnostisches Material zu liefern, das uns erst in den Stand setzt, die geeignete Form der Betreuung zu finden.

V

Ein Schweizer Psychiater hat kürzlich erklärt, «dass eine Reihe von schweren Verbrechen, die in der letzten Zeit die Oeffentlichkeit erregt hat, kaum passiert wäre, wenn man die betreffenden Rechtsbrecher einer gut durchgeführten Entlassenenfürsorge unterstellt hätte.» Die Verbrechensverhütung der Vorbestraften sei daher «an einem Ausbau des Fürsorgewesens in hohem Masse interessiert».7 Die intensive Betreuung des Entlassenen oder bedingt Verurteilten erfordert aber nicht nur Fachkenntnisse; sie nimmt auch sehr viel Zeit in Anspruch. Bovet hat in einer für die Weltgesundheitsorganisation geschriebenen Arbeit darauf hingewiesen, dass einem berufstätigen Fürsorger im Maximum 50 Schutzaufsichtsfälle übertragen werden sollten.8 Wir wissen auch, dass der Probation Officer in England als Regel nur 40-60 Fälle zu führen hat.9

⁷ Kielholz, Von der Verbrechungsverhütung in Anstalten, Z. Praktische Psychiatrie, 34. Jahrg., Febr. 1955, Heft 2, S. 32.

⁸ Bovet, Psychiatric Aspects of Juvenile Delinquency, World Health Organisation, Geneva 1951.

⁹ Dora v. Caemmerer, Probation, Aufbau und Praxis des englischen System der Bewährungshilfe, München/ Düsseldorf 1952, bes. S. 77—84.

Die Bewährungshilfe in Deutschland versucht — nicht zuletzt unter dem Einfluss der Besatzungsmächte — ähnliche Wege zu beschreiten. Wir werden auch in der Schweiz dazu kommen müssen, Schutzaufsicht und Entlassenen-Fürsorge den praktischen Bedürfnissen anzupassen und entsprechend auszubauen. Die grosse Aufbauarbeit, die heute in den verschiedensten Anstalten geleistet wird, muss durch die Schutzaufsicht weitergeführt und ergänzt werden. Wenn wir an die Verwirklichung solcher Forderungen herantreten, so müssen wir uns immer bewusst bleiben, dass jede Form der fürsorgerischen Betreuung ausserhalb der Anstalt die Allgemeinheit weniger belastet als die Internierung mit ihren verschiedenen Varianten.

Wenn wir an einen Ausbau der berufsmässigen Fürsorge denken, so will das nicht heissen, dass für freiwillige Helfer keine Betätigungsmöglichkeiten mehr bestehen. Es geht vielmehr darum, die Funktionen der freiwilligen Helfer möglichst klar abzugrenzen gegenüber dem Aufgabenkreis des geschulten Sozialarbeiters. In dieser Ausscheidung der Funktionen stehen wir heute noch ganz am Anfang. Aber so viel steht fest: Dem freiwilligen Helfer darf keine zu grosse Aufgabe zugemutet werden. Er soll sich nur mit hilfsbedürftigen Menschen befassen, deren Reaktionen und Verhaltensweisen er ohne weiteres zu verstehen vermag. Wir haben gesehen, dass der Sozialarbeiter dank seiner Ausbildung befähigt sein muss, möglichst jeden Menschen, der sozial versagt hat, zu verstehen und zu akzeptieren. Das kann vom freiwilligen Helfer in der Regel nicht verlangt werden. Auch müssen wir bei der Uebertragung eines Falles auf einen freiwilligen Helfer Rücksicht nehmen auf seine übrigen Aufgaben. Ich denke vor allem an seine Pflichten in Familie und Beruf. Und schliesslich sollte der freiwillige Hilfer immer einen Rückhalt besitzen beim berufsmässigen Sozialarbeiter. Jener darf wissen, dass er nicht die letzte Verantwortung für seinen Schützling zu tragen hat.

Auch die Unterstützung des freiwilligen Helfers durch den Sozialarbeiter gehört zu den nächsten Zukunftsaufgaben, die wir ernsthaft in Angriff nehmen müssen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so kann der freiwillige Helfer bestimmt mit gutem Erfolg einzelne Schützlinge betreuen. Die Funktionen des freiwilligen Helfers erschöpfen sich jedoch nicht in der Führung von Schutzaufsichten. Auch jeder Arbeitgeber, der bereit ist, einen aus der Strafanstalt entlassenen Kriminellen bei sich zu beschäftigen und mit den Organen der Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge zusammenzuarbeiten, erfüllt eine ganz wesentliche Aufgabe. Und ähnlich liegen die Verhältnisse bei Familien, die bereit sind, einem unserer Schützlinge nicht nur Kost und Logis zu gewähren, sondern ihn weitgehend in ihre Gemeinschaft aufzunehmen und zu akzeptieren. Auch das sind unentbehrliche Formen der freiwilligen Hilfe, lebensnotwendige Aufgaben, die durch den Sozialarbeiter gar nicht erfüllt werden könnten.

Diese Ueberlegungen führen uns schliesslich zur Erkenntnis, dass in der Individualfürsorge eine gute Zusammenarbeit des Sozialarbeiters mit dem freiwilligen Helfer unentbehrlich ist. Nur durch ein solches Zusammenwirken kann dem hilfsbedürftigen Menschen die nötige Betreuung vermittelt werden, die ihn befähigt, sein Leben wieder sinnvoll aufzuauen. Diese Hilfe soll weder milde noch hart sein. Aber sie soll dem Zwecke dienen, für den sie geschaffen worden ist. Diesem Bestreben dienen all unsere Bemühungen, eine Methode der Individualfürsorge zu entwickeln. Und wir möchten mit unserer Arbeit beiden dienen: dem sozial noch nicht genügend angepassten Menschen und der Allgemeinheit, die sich mit diesen Menschen nach Möglichkeit auf positive Weise auseinandersetzen soll.

Zum Problem

BÜROKRATIE

lesen wir in den EKZ-Nachrichten, der Hauszeitung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich:

Bürokraten pflegen organisatorische Aufgaben durch das Verfassen von Reglementen zu lösen.

Einige Fragen, die seinerzeit im «Organisator» unter dem Titel «Bürokratie» gestellt wurden, lauteten: «Muss das so sein,

dass Kartotheken wohl angelegt, aber selten richtig nachgeführt werden, nur weil die Anlage in ihrer Art überorganisiert ist?

dass über irgendeine Sache immer nur eine bestimmte Person Bescheid weiss, da es andere eben nichts angeht?

dass bei jeder Angelegenheit, die schief läuft, immer der nächste schuld sein soll, weil die Verantwortlichkeit mangels Kompetenz abgelehnt wird?

dass auch pressante Anfragen oder Aufgaben den normalen Weg gemäss traditionellem Schema gehen, weil die notwendige Beweglichkeit fehlt?

dass in Betriebssitzungen nutzlos Stroh gedroschen wird?

dass die tüchtigen Angestellten keine Entwicklungsund Aufstiegsmöglichkeiten sehen?

dass man für gute Vorschläge kein Verständnis hat, weil man es immer so gemacht hat?»

Diese Fragen gelten für mancherlei Arten von Betrieben. Anwesende sind, wie üblich, ausgenommen.

Tu allen Ehrgeiz ab, ausser dem einen: dein Tagewerk gut zu verrichten. Die Reisenden auf der Strasse zum Erfolg leben der Gegenwart und kümmern sich nicht um den kommenden Tag. Weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft sollst du leben, sondern im Werk jedes Tages all deine Kräfte erschöpfen und so deinem kühnsten Trachten genügen.

Sir William Osler